

Berlin, 28. Februar 2013

## **Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Geschäftspraktiken**

Vorschläge des Verbraucherzentrale Bundesverbands  
zur Beseitigung der Missstände im Inkassowesen,  
bei Telefonwerbung und urheberrechtlichen Abmahnungen  
(Zusammenfassung)

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv  
Markgrafenstraße 66  
10969 Berlin  
vorstand@vzbv.de  
www.vzbv.de

## 1. Vorschläge zur Eindämmung unerlaubter Telefonwerbung

Das 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung unerlaubter Telefonwerbung hat Lücken, die sich unseriöse Gewerbetreibende zunutze machen. Um Verbraucherinnen und Verbraucher davor effizient zu schützen, bedarf es folgender Maßnahmen:

**Bestätigungserfordernis einführen:** Ein Vertrag, der im Rahmen eines unerlaubten Telefonanrufs abgeschlossen wird, darf nur dann wirksam werden, wenn der Verbraucher ihn in Textform bestätigt hat.

Das Erfordernis der Bestätigung muss generell gelten, nicht nur für Gewinnspiendienste, denn unseriöse Gewerbetreibende finden immer wieder und schnell neue Sektoren für ihre Maschen.

**Bußgeldtatbestand ausdehnen:** Der Bußgeldtatbestand ist um das Belästigen mittels automatischer Anrufmaschinen zu erweitern.

**Bußgeldobergrenze erhöhen:** Unerlaubte Werbeanrufe werden bislang nicht ausreichend sanktioniert. Die Bußgeldobergrenze von derzeit 50.000 Euro hat keine ausreichend abschreckende Wirkung entfaltet; sie sollte auf 300.000 Euro erhöht werden. Es bedarf zudem der gesetzlichen Klarstellung, dass bereits ein einziger unerlaubter Werbeanruf einen Verstoß darstellt und zu sanktionieren ist. Bislang haben viele Gerichte mehrere unerlaubte Telefonanrufe nur als eine einzige Tat gewertet.

**Anforderungen an eine wirksame Einwilligungserklärung konkretisieren:** Der Verbraucher muss eine bewusste und spezifische Entscheidung treffen können. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) muss daher klarstellen, dass eine ausdrückliche Einwilligung zur Telefonwerbung nur dann vorliegt, wenn sie gesondert erfolgt, deutlich hervorgehoben und nicht etwa in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) versteckt ist und der Verbraucher aktiv zustimmen muss.

Im UWG ist ferner festzulegen, dass das ausdrückliche Einverständnis in Textform einzuholen ist.

Wegen der uneinheitlichen Rechtsprechung wird die Aufnahme einer zeitlichen Befristung der Gültigkeit der Einwilligungserklärung gefordert.

**Schwerpunktstaatsanwaltschaften schaffen:** Für eine effektive Strafverfolgung und eine bessere länderübergreifende Koordinierung der Arbeit der Staatsanwaltschaften sind Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu schaffen. Sie können Fachwissen bündeln und Verstöße konzentriert ahnden.

**Verschärfung der Gewerbeordnung:** Gewerbeämtern muss es erleichtert werden, unseriösen Gewerbetreibenden die Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit zu untersagen. Dazu ist die Gewerbeordnung gesetzlich um Folgendes zu ergänzen: Wenn der Gewerbetreibende wiederholt und systematisch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstößt, ist Unzuverlässigkeit anzunehmen.

## 2. Vorschläge zur Eindämmung unseriöser Inkassopraktiken

Unseriöse Inkassodienstleister versuchen, unberechtigte Forderungen einzutreiben. Und sie treiben Bagatellforderungen durch nicht nachvollziehbare Inkassokosten immer weiter in die Höhe. Um diese Praktiken zu unterbinden, hält der vzbv folgende Maßnahmen für erforderlich:

**Klare Informationspflichten bei erster Zahlungsaufforderung:** Wer als Inkassodienstleister eine Forderung gegenüber einem Verbraucher geltend macht, muss verpflichtet sein, diesem gegenüber bereits in der ersten Zahlungsaufforderung alle relevanten Informationen zu übermitteln, die für die Überprüfung der Berechtigung der Forderung notwendig sind. Hierzu zählt auch die Mitteilung über den ursprünglichen Vertragspartner, wenn die Forderung abgetreten worden ist. Einzelne Informationen dürfen von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen werden. So sind die ladungsfähige Anschrift des Auftraggebers und die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses dem Verbraucher auch ohne eine entsprechende Anfrage mitzuteilen. Bei Verstößen gegen die Informationspflichten werden Inkassokosten und Auslagen nicht fällig.

**Vergütungsfähige Entgelte für Inkassotätigkeit gesetzlich festlegen:** Um zu verhindern, dass die Hauptforderung durch überhöhte Inkassokosten, Zinsen und Auslagen unverhältnismäßig ansteigt, muss im Gesetz (nicht in einer Rechtsverordnung) festgelegt werden, welche konkreten Leistungen und Auslagen des Inkassodienstleisters in welchem Umfang vergütungsfähig sind. Nicht notwendige Inkassodienstleistungen und Auslagen sind nicht erstattungsfähig (beispielsweise unnötige Anfragen beim Einwohnermeldeamt). Die Verhältnismäßigkeit von Haupt- und Nebenforderungen muss gewährleistet sein. Schließlich ist auch für Bagatellforderungen und Mengenkassos zwingend eine gesetzliche Regelung zu schaffen.

**Zentrale Aufsicht:** Anstelle von derzeit 79 Aufsichtsbehörden muss die Aufsicht von Inkassodienstleistern bei einer einzigen Behörde je Bundesland konzentriert sein, um die Schlagkraft der Aufsicht zu erhöhen.

### 3. Vorschläge zur Beseitigung der Missstände bei urheberrechtlichen Abmahnungen

Die massenhaften Abmahnungen von Verbrauchern wegen Urheberrechtsverletzungen mit hohen Kosten und ihre Kriminalisierung müssen ein Ende haben. Die Vorschläge der Bundesregierung im Entwurf für ein Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken (Stand: 19.02.2013) tragen nicht dazu bei, die unseriösen Praktiken einzudämmen; sie sind eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo und sorgen nicht für die notwendige Rechtssicherheit. Folgende Maßnahmen sind erforderlich, um das Abmahnwesen einzudämmen und die Abmahnkosten für Verbraucher auf ein verhältnismäßiges Maß zu reduzieren:

**Streitwertdeckel bei 500 Euro bei erster Abmahnung:** Der Streitwert der ersten Abmahnung eines Rechteinhabers wegen einer Urheberrechtsverletzung durch einen Verbraucher, der urheberrechtlich geschützte Werke privat und nicht für gewerbliche oder selbständige Tätigkeit verwendet hat, ist auf 500 Euro zu begrenzen; damit beläuft sich die Abmahngebühr auf etwa 90 Euro (inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer). Die im aktuellen Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Streitwertbegrenzung der ersten Abmahnung auf 1.000 Euro (§ 97a Abs. 3 UrhG-E in Verbindung mit § 49 Abs. 1 GKG-E) führt dagegen zu Anwaltsgebühren von 155,30 Euro (inklusive Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer). –

**Gesetzesbegründung um Beispielfälle für Anwendung der Streitwertbegrenzung ergänzen:** In die Gesetzesbegründung sind Beispielfälle für die Anwendung der Streitwertdeckelung nach § 49 Abs. 1, 1. Halbsatz GKG-E, aufzunehmen und konkret zu benennen. Beispielsweise ist die Streitwertbegrenzung bei Abmahnungen gegen Verbraucher wegen Filesharing für ausnahmslos anwendbar zu erklären.

**Keine Ausnahme von der Streitwertdeckelung:** Eine Ausnahmeregelung bei Unbilligkeit des begrenzten Streitwerts im letzten Halbsatz des § 49 Abs. 1 GKG-E („es sei denn, dieser Wert ist nach den besonderen Umständen des Einzelfalles unbillig“) in Bezug auf die Anwendbarkeit der Streitwertbegrenzungen ist auszuschließen. Die mit zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffen versehene Ausnahmeregelung eröffnet den Abmahnkanzleien erneut die Möglichkeit, sich mit Textbausteinen unter Rückgriff auf die bestehende Rechtsprechung und Hinweis auf die besondere Schwere oder die Anzahl der in einem Album/Chartcontainer enthaltenen Songs und deren Aktualität auf die Unbilligkeit der Streitwertbegrenzung zu berufen.

**Verhältnismäßigkeit der Anwaltsgebühren im Wiederholungsfall:** Auch im Fall einer erneuten Abmahnung des Rechteinhabers muss sichergestellt werden, dass die Abmahngebühren für die Verbraucher verhältnismäßig sind.

**Informationspflichten des Abmahnenden und Gegenanspruch des Verbrauchers bei Nichteinhaltung:**

Die in § 97a Abs. 2 S. 1 UrhG-E neu geregelten Informationspflichten des Abmahnenden sind grundsätzlich zu begrüßen - insbesondere die im Gesetz enthaltene Konsequenz, dass eine diesen Anforderungen nicht entsprechende Abmahnung unwirksam ist und der Verbraucher gemäß § 97a Abs. 4 UrhG-E einen Gegenanspruch erhält. Das Erfordernis der Aufschlüsselung der geltend gemachten Zahlungsansprüche in Aufwendungs- und Schadensersatz führt zu mehr Transparenz für die Verbraucher und wirkt der unseriös erscheinenden Abrechnungspraxis bestimmter Rechtsanwaltskanzleien entgegen. Wie die Gesetzesbegründung richtig wiedergibt, sind die nun explizit genannten Informationspflichten bereits zum Teil gesetzlich geregelt und werden von jeder seriös agierenden Anwaltskanzlei auch schon jetzt praktiziert. Die Anzahl der Abmahnungen und die Verhältnismäßigkeit der Anwaltskosten können durch diese Regelung nicht verringert werden.

**Beschränkung des fliegenden Gerichtsstands:** Genau wie der Referentenentwurf bei wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten eine Beschränkung des fliegenden Gerichtsstands vorsieht (§ 14 Abs. 2 UWG-E), muss dies auch bei Streitigkeiten wegen Urheberrechtsverletzungen von Verbrauchern im Internet gelten. In diesen Fällen muss ausschließlich das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig sein. Der fliegende Gerichtsstand ermöglicht nämlich Rechteinhabern, das Gericht mit der für sie günstigsten Rechtsprechungspraxis auszuwählen. Dies begünstigt die Rechteinhaber in ihren Strategien und führt zu einer sehr einseitigen Entscheidungspraxis. Des Weiteren erhöhen sich der Aufwand und die Kosten für die Verbraucher, wenn der Verhandlungsort nicht der Wohnsitz ist. Dies beeinflusst ihre Bereitschaft zum außergerichtlichen Einlenken und verschiebt das ohnehin unausgeglichene Kräfteverhältnis der Parteien weiter zu Lasten der Verbraucher. Es ist kein Grund ersichtlich, warum diese Waffengleichheit im Wettbewerbsrecht zu Gunsten von gewerblichen Anbietern gelten soll, aber im Urheberrecht zu Gunsten von Verbrauchern nicht. Hier muss der Referentenentwurf eine zusätzliche Regelung aufnehmen.